

Satzung NaturFreunde Deutschlands Ortsgruppe Dortmund-Mitte e.V. (Beschlissen auf der Hauptversammlung am 21.03.2024)

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie fördern die Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand aufgrund von kultureller und sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung, des Aussehens, des Alters oder des Glaubens wegen benachteiligt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
Die NaturFreunde wenden sich gegen Rassismus und Antisemitismus sowie gegen antidemokratische, nationalistische Tendenzen. Sie treten allen Diskriminierungen und Benachteiligungen aktiv entgegen.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird.
Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur-, Sport- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusstwerden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie sport-, naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Artikel 1 - Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Dortmund-Mitte e.V. Kurzbezeichnung: NaturFreunde Dortmund-Mitte e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (NaturFreunde NRW) und darüber Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI).

Artikel 2 - Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,

- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
- c) die Förderung des Sports,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Artikel 3 – Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
2. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
3. die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns,
4. die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
5. die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikator Veranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
6. die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
7. die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern,
8. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
9. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde

Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten und internationalen Jugendbegegnungen.

Artikel 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke:

Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 5 Fachgruppen und Referate

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Fachgruppen und Referate wird durch die Bundesrichtlinien für Fachbereiche und Fachgruppen geregelt.

Artikel 6 - Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands

1. Der Verein sieht es als wesentliche Aufgabe an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen.
Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Kinder- und Jugendgruppe der Naturfreundejugend Deutschlands“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“
3. Die „Richtlinien für die Naturfreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen.
Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.
4. Die Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit – ihren Aufgaben entsprechend – selbst. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Über die Jugendkasse ist eine Jahresschlussrechnung zu erstellen und der Vereinsleitung vorzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revision des Vereins.

Artikel 7 – Finanzierung und Arbeit

1. Zur Erfüllung der Aufgaben wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrags beschließt die Hauptversammlung.
2. Der Beitrag ist im ersten Quartal des Jahres zu entrichten; bei Neuaufnahmen in der zweiten Jahreshälfte wird der Beitrag sofort erhoben.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

Artikel 8 – Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden

Artikel 9 – Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzung teilzunehmen, an den durch Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbands zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreter*in, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Bei einer Mitgliederversammlung nach § 13a der Satzung ist sowohl eine reale als auch eine virtuelle Anwesenheit möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.

Artikel 10 – Pflichten

1. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Haupt- oder Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
2. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Artikel 11 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.
3. Durch Streichung

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.

4. Durch Ausschluss

Über den Ausschluss beschließt die Vereinsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden

Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch an das Schiedsgericht möglich.

Artikel 12 – Organe der Ortsgruppe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vereinsleitung
3. Die Revision

Artikel 13 – Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 3 Jahre statt. Sie ist im ersten Vierteljahr des Jahres abzuhalten. Zwischen den ordentlichen Hauptversammlungen findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die Arbeit der Ortsgruppe berichtet wird und bei Bedarf Beitragsänderungen und Nachwahlen vorgenommen werden. Auch zur Mitgliederversammlung wird gesondert eingeladen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden:
Auf Beschluss der Vereinsleitung;
Auf Antrag der Revision
Auf Antrag einem Drittel der Mitglieder. Sie muss innerhalb von 6 Wochen durchgeführt werden.
3. Jede Hauptversammlung wird durch besondere Einladung einberufen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung für bestimmte Fälle nicht etwas anderes festgelegt hat.
5. Die Versammlungsleitung hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
6. Die Hauptversammlung entscheidet über:
 - a) Den Jahres- und Kassenbericht der vergangenen Jahre
 - b) Die eingegangenen Anträge
 - c) Die Höhe des Jahresbeitrages
 - d) Wahl der Vereinsleitung
 - e) Wahl der Revisoren
 - f) Bestätigung des Kindergruppenleiters und Jugendleiters
 - g) Bestätigung der Fachgruppenleiter
 - h) Wahl der Delegierten für die Bezirks- und Landesversammlung
 - i) Satzungsänderung
 - j) Auflösung

Vereinsleitung

- 1 Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Kassierer und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Kindergruppenleiter, den Referenten und den Fachgruppenleitern. Auf der

Hauptversammlung können mit einfacher Mehrheit für bestimmte Aufgaben weitere Mitglieder hinzu gewählt werden.

- 2 Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Vereinsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsmäßig einberufen ist. Die Vereinsleitung hält die Sitzung nach Bedarf ab.
- 4 Über die Versammlungen, insbesondere die Hauptversammlung und die Sitzung der Vereinsleitung, ist ein Protokoll zu führen.
- 5 Die Protokolle müssen vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterschrieben werden.
- 6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein nach innen und außen zu vertreten.
- 7 In finanziellen Angelegenheiten ist die Gegenzeichnung des Kassierers erforderlich.

Artikel 14 – Revisionskommission

7. Die Hauptversammlung wählt als Revisionskommission drei Personen, die nicht der Vereinsleitung angehören.
8. Diese Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren
9. Für ein Mitglied der bisherigen Revisionskommission ist die Wiederwahl ausgeschlossen.
10. Die Revisionskommission hat die Aufgaben, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu prüfen, zu überwachen und der Hauptversammlung, der Vereinsleitung und den Hauptversammlungen der Gliederungen Bericht zu erstatten.
11. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an den Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen teilzunehmen.

Artikel 15 Schiedsgericht

Für Streitfälle innerhalb des Vereins ist das Schiedsgericht des Landesverbandes NRW zuständig. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweiligen Bundesschiedsordnung.

Artikel 16 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur von einer Hauptversammlung geändert werden. Änderungen können nur mit Dreiviertel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Tagesordnung der Hauptversammlung sind die zu ändernden Artikel der Satzung bekannt zu geben.

Artikel 17 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächsthöheren gemeinnützigen Gliederung der

NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §s 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen begünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

4. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzten Vereinsleitung, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

Artikel 18 – Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist Sitz der Ortsgruppe
3. Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am x. x. 2024 beschlossen.
4. Die bisherige Satzung verliert dadurch ihre Gültigkeit
5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund am x.x.2024 unter der VR xxx eingetragen.